

## Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich Fa. Drexler über ein neu zu erstellendes Regenrückhaltebecken in einen verrohrten namenlosen Wiesengraben zum Kieslinger Bach durch die Gemeinde Salzweg

Die Gemeinde Salzweg beantragt die Erlaubnis für die ordnungsgemäße Niederschlagswassereinleitung aus dem Bereich Fa. Drexler über ein neu zu erstellendes Regenrückhaltebecken in einen verrohrten namenlosen Wiesengraben zum Kieslinger Bach  
Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsmenge max.	Einleitungsstelle
RWK Fa. Drexler über RRB	Namenloser Graben	8 l/s	Fl.Nr. 41/10, Gmkg. Salzweg

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden.  
Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

### 2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

**28.05.2024 bis 27.06.2024**

in der Gemeindeverwaltung Salzweg, Passauer Str. 42, 94121 Salzweg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

### 3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 11.07.2024) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Gemeinde Salzweg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### 4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

---

(Unterschrift)